Opłatapocztowa uiszczona gotówką

Bibljoteka Jagiellońska,
KRAKÓW, ul. Grodzka

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"
Chefredakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Jahrg. XV. Katowice, am 21. November 1938 Nr. 32

Neue Devisenbestimmungen

Die am 26. April 1936 in Kraft getretenen polnischen Devisenbestimmungen wurden bisher zweimal und zwar am 29. August 1936 und am 3. Oktober 1938 novellisiert. Nunmehr wurde am 7. November 1938 im Dz. Ust. R. P. Nr. 85, Pos. 571 **ein neues Dekret des Staatspräsidenten mit Gültigkeit ab 6. November 1938** veröffentlicht, welches die Devisenbestimmungen grundsätzlich abändert.

In erster Linie wird das Verbot des **Handels mit ausländischen Zahlungsmitteln** näher präzisiert und erweitert. Bisher war „der Abschluß oder die Ausführung von Kaufverträgen, Tauschtransaktionen, Anleihen, Uebertragung, sowie Verpfändung, welche ausländische Zahlungsmittel zum Gegenstand haben" verboten. Gegenwärtig wurden sämtliche Transaktionen ohne Ausnahme, welche die Eigentumsübertragung oder die Besitzübertragung von ausländischen Zahlungsmitteln bezwecken, verboten. Ebenso wurde die bisherige Unklarheit über die Zulässigkeit des **Verkaufs von Waren und Gegenständen im Inlande gegen fremde Valuta** beseitigt, sodaß nunmehr kein Zweifel bezüglich der Wirksamkeit dieses Verbots besteht.

In ähnlich allgemeiner Weise wurde der Begriff des **Handels mit Gold,** welcher bereits verboten war, festgelegt, soweit es sich um die vorerwähnten 5 Arten von Verträgen handelt. Gleichzeitig erhielt die Devisenkommission die ihr bis jetzt nicht zustehende Berechtigung, für die Durchführung von Transaktionen mit Gold, ausländischen Zahlungsmitteln die Genehmigung zu erteilen. Soweit es sich um das **Verfahren bei der Devisenkommission** handelt, wurde die Endgültigkeit ihrer Entscheidungen, welche diese nach eigenem Ermessen gefällt hat, besonders hervorgehoben. In der betreffenden Vorschrift fehlt zwar der Hinweis, daß die Kommission nach freiem Ermessen **„im Rahmen ihrer Ermächtigungen"** entscheidet, jedoch kann dies u. E. die interessierte Partei nicht des Rechtes auf Einreichung einer Klage beim OVG gemäß Art. 6 des Gesetzes über das OVG berauben, sofern die Devisenkommission die ihr durch das Devisendekret erteilten Ermächtigungen überschreitet.

Neu aufgenommen wurde das **Ausfuhrverbot von verarbeitetem und unverarbeitetem Platin, sowie von Edelsteinen und anderen Wertgegenständen (Kleinodien).** Die **Erteilung einer Vollmacht an einen Ausländer** zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln oder zur Verfügung über diese, ist lt. neuem Dekret ausdrücklich verboten. Ferner enthält die Novelle das ausdrückliche **Verbot, über ausländische Forderungen im Inland wohnhafter Personen, wie z. B. Banknoten, ferner im Ausland befindliche Zahlungsmittel, Gold, Zinspapiere, Dividendenpapiere und Coupons dieser, Sparbücher, wie auch über Grundstücke und Vermögensrechte aller Art im Auslande verfügen zu können.** Dagegen ist die Verfügung über eine gegenseitige Leistung im Zusammenhang mit der Einfuhr in das Inland gestattet.

Neu hinzugekommen ist die **Anmelde- bezw. Anbietungspflicht für physische und juristische Personen,** welche im Inland ihren Wohnort oder Sitz haben. **Diese haben spätestens innerhalb von 30 Tagen seit dem 10. November d. Js. bei der Bank Polski** die im Auslande befindlichen Geldmittel, Gold, Zins- und Dividendenpapiere, sowohl ausländische wie auf ausländische Währung lautende inländische Coupons dieser Papiere, Forderungen an das Ausland aus sämtlichen Titeln (Konten in Kreditinstituten, erteilte Kredite, Versicherungsverträge, Renten und laufende Leistungen etc.) und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Belege über diese Forderungen sich im Inlande oder Auslande befinden, die im Auslande befindlichen Immobilien, sowie andere Vermögensrechte aller Art (Anteile an Unternehmungen etc.) anzumelden.

In der Anmeldung sind anzugeben:

1. Art des Geldes, seine Währung, sowie der Betrag,
2. Art des Goldes, (Münzen, Stäbe, Abgüsse etc.), sein Gewicht und die Probe,
3. Art und Bezeichnung der Zins- und Dividendenpapiere (Obligationen, Aktien, Coupons etc.) sowie ihr Nominalwert,
4. Art und Titel der Forderung, sowie ihre Höhe und ihre Fälligkeit,
5. Art der Immobilien (bäuerliche oder städtische Immobilien, Ackergelände, Wiese, Wald, Wohnhaus etc.) ihr Flächenumfang und Bebauung, sowie die auf diesen ruhenden Lasten,
6. Art der anderen Vermögensrechte.

Die vorerwähnten Verpflichtungen bestehen, soweit **der Gesamtwert des meldepflichtigen Vermögens den Gegenwert von 5000. zł. übersteigt.** Die im Auslande befindlichen **Immobilien sind ohne Rücksicht auf ihren Wert meldepflichtig;** ihr Wert findet jedoch bei der Festsetzung des Gesamtwertes Berücksichtigung.

Forderungen, welche bereits auf Grund der Vorschriften über die Kontrolle des Warenverkehrs mit dem Auslande und der Freien Stadt Danzig angemeldet wurden, unterliegen dieser Verpflichtung nicht.

Die zur Anmeldung verpflichteten Personen haben außerdem der Bank Polski gleichzeitig mit der Anmeldung den gesamten Betrag des im Ausland befindlichen **ausländischen Geldes und Goldes zum Kauf anzubieten und der Bank Polski auf ihr Verlangen den Verkauf der im Auslande befindlichen Zins- und Dividendenpapiere sowie das Inkasso sämtlicher anderen Forderungen in Auftrag zu geben.** Auf Verlangen der Bank Polski sind dieser sämtliche Aufklärungen zu erteilen und sämtliche Unterlagen über das meldepflichtige Vermögen vorzulegen. Falls die Bank Polski den Auftrag zum Verkauf oder Inkasso erhalten hat, sind dieser auf ihr Verlangen sämtliche zur Ausführung dieses Auftrages notwendigen Dokumente auszuhändigen und ihr die zur Ausführung des Auftrages notwendige Unterstützung zu gewähren.

Als Beweis für die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtungen dient **die von der Bank Polski ausgestellte Bescheinigung.**

Sämtliche der Bank Polski gemachten Angaben werden den Finanzbehörden **nicht** übermittelt.

Von den vorgenannten Verpflichtungen sind befreit:

1. die Devisenbanken,
2. Personen, welche in Polen das Recht der Exterritorialität genießen, sowie Berufskonsuln und die ihnen beigegebenen Berufsbeamten, sofern diese Personen die fremde Staatsbürgerschaft besitzen,
3. die in Polen wohnhaften Staatsbürger derjenigen Staaten, welche bezüglich der in der Ausführungsbestimmung geregelten Angelegenheiten entweder überhaupt keine analogen Verpflichtungen eingeführt haben oder diese auf polnische Staatsbürger nicht anwenden.

Die Devisenkommission kann von der Anmelde- und Anbietungspflicht befreien.

Die Novelle sieht ferner vor, daß für sämtliche Umsätze und Verrechnungen in ausländischen Zahlungsmitteln die auf der Warschauer Geldbörse notierten **Kurse** und mangels eines solchen der von der Bank Polski festgesetzte und im Monitor Polski bekannt gegebene Kurs Geltung haben. Mangels solcher Notierungen dürfen die entsprechenden ausländischen Kurse berechnet werden. Die Devisenkommission kann ausnahmsweise auch andere Kurse zulassen. Hierbei handelt es sich vor allem um freiwillige Schuldnerabkommen früherer auf eine fremde Währung lautender Beträge.

Der Finanzminister und Justizminister können im Verordnungswege die Art der Anwendung dieser Vorschriften im Exekutions- und Sicherungsverfahren bestimmen.

Schließlich bestimmt die Novelle, daß das Verbot der Ueberweisung, Uebersendung der Ausfuhr und der Einfuhr sich auch auf das freie Zollgebiet bezieht.

Die durch die Novelle neu gestalteten **Strafbestimmungen** erweitern die Machtbefugnis des Gerichts. Eine Strafmilderung bewirkt auch der Umstand, daß es **sich um einen weniger bedeutenden Fall handelt, welcher besondere Berücksichtigung verdient.** Diese Bestimmung wird besonders für diejenigen ein Rettungsanker sein, welche die Devisenvorschriften aus Unwissenheit verletzt haben.

Die bisherige unbedingte **Haftung des Leiters eines Unternehmens** für Nachlässigkeit in der Aufsicht bei Verübung eines Devisenvergehens durch das Unternehmen wurde aufgehoben. Gegenwärtig wird nur der Leiter einer Institution bestraft, **welcher von der beabsichtigten Verübung des Vergehens durch einen Angestellten der Institution erfahren hat, ohne dies zu verhindern, bezw. im Falle des begangenen Vergehens der Devisenkommission keine Meldung erstattet hat.** Die von der Novelle gebrauchte Bezeichnung „Institution" ist ziemlich unklar; es ist unbekannt, ob jedes Unternehmen eine Institution ist.

Die Strafen selbst sind weitgehend differenziert und schwanken zwischen der Arrest- und Geldstrafe im Falle der Außerachtlassung des amtlichen Kurses für fremde Valuten, oder Bekanntgabe von Kursen, deren Bekanntgabe verboten ist, ferner im Falle der Angabe ungeprüfter oder falscher Daten — bis zur Strafe von 5 Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe in den Fällen einer schwereren Verletzung der vorerwähnten Devisenvorschriften.

Zu beachten ist ferner, daß während bisher die Strafwürdigkeit für die sogenannte hinterlistige Erlangung einer Devisengenehmigung auf Grund falscher Angaben und Belege nur die Genehmigungen zum Ankauf und zur Ausfuhr von Zahlungsmitteln betrafen, diese sich gegenwärtig auf sämtliche Genehmigungen der Devisenkommission bezieht.

Die Beschlagnahme der Gegenstände des Devisenvergehens wurde in einzelnen Fällen in eine wahlfreie Beschlagnahme umgewandelt.

Was das Untersuchungsverfahren bei Devisenvergehen anbelangt, so bestimmt die Novelle, daß dieses vom Staatsanwalt unmittelbar oder durch Vermittlung der Finanzbehörden und ihrer Ausführungsorgane geführt wird, wobei die Vorschriften des Strafrechts Anwendung finden. Für die gerichtliche Entscheidung sind weiterhin die Bezirksgerichte zuständig, mit Ausnahme der Fälle von Devisenvergehen bei Grenzüberschreitungen.

Die zur Anmeldung bei der Bank Polski notwendigen Formulare sind in der Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung, Katowice, M. Piłsudskiego 27 II erhältlich.

SZCZAWNICA JOSEFINEN-QUELLE
hilft bei Katarrhen.

Dienstag, den 22. Novemb. cr.
abends 8 Uhr
Vortragsabend
in der **Erholung** (kleines Zimmer)
Katowice, ulica św. Jana 10

Allgemeines

Die Expositur der Handelskammer

befindet sich nunmehr in Cieszyn, ul. Gen. Bema 6, Tel. 15-72.

Lebensmittelpreise

In der am 15. d. Mts. stattgefundenen Sitzung der Preisfestsetzungskommission bei der hiesigen Handelskammer wurden folgende Preise festgesetzt:

Milch: Halbengros 22—25 Groschen pro Liter (Lose).
en detail 30 Groschen pro Liter (lose).
Halbengros 26 Groschen pro Liter (in Flaschen).
en detail 30 Groschen pro Liter (in Flaschen).
Tendenz ruhig, Zufuhren genügend, Verbrauch anhaltend.

Butter: 1. Gattung: en gros 3.40—3.50 zł pro 1 kg
en detail 3,60—3.80 zł pro 1 kg
2. Gattung (Tischbutter)
engros 3.20—3.30 zł pro 1 kg
en detail 3.50—3.60 zł pro 1 kg
3. Gattung (Kochbutter)
en detail 3.00zł pro 1 kg
Posener Landbutter engros 3.00—3.10 zł pro 1 kg
en detail 3.30 zł pro 1 kg
Tendenz stetig, Zufuhren genügend, Verbrauch normal.

Saure Sahne 22—24proz.: Engros 1.20 zł pro Liter.
en detail 1.40 zł pro Liter.

Abänderung der Vermahlungsetiketts

Das Finanzministerium beabsichtigt, in nächster Zeit neue Etiketts herauszugeben, welche für die Mehl- und Grützegebühren Geltung haben und zwar sollen die bisherigen Etiketts den praktischen Bedürfnissen entsprechend abgeändert werden.

Das Format wird ein wenig verkleinert und außerdem dauerhaftes Papier verwandt.

Verkauf von Winterhilfsmarken

Der Präsident des Ministerrats hat an sämtliche Minister folgendes Rundschreiben gerichtet:

„Eine der Haupteinnahmequellen der Winterhilfsaktion für Arbeitslose ist der Verkauf von Marken u. a. durch Vermittlung der Post und Eisenbahnen. Diese Stellen tragen gleichzeitig in hohem Maße dazu bei, die Verteilung der Leistungen auf die Allgemeinheit zu verwirklichen, weshalb dieses Verfahren auch in der laufenden Saison beibehalten wird. Zu diesem Zweck entbinde ich, wie im vergangenen Jahr für die Zeit vom 1. Dezember 1938 bis 30. April 1939 den Verkauf von Winterhilfsmarken von dem in meinem Rundschreiben vom 2. August 1937 enthaltenen Verbot, welches grundsätzlich die Erhebung von Geldleistungen durch Beamte während ihrer Amtsausübung von Interessenten für soziale Zwecke untersagt. Die Verkaufsaktion der Marken übernimmt das allgemein-polnische Winterhilfskomitee.

Ministerpräsident (—) Sławoj-Składkowski.

Die Stellung der Gewerbetreibenden nach den geltenden Rechtsvorschriften

Abendkurse in der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien

Am Dienstag, den 8. d. Mts. fand der erste Abendkursus der Wirtschaftlichen Vereinigung im Saale der Erholung Kattowitz statt. Diese Abendkurse finden fortlaufend statt, die näheren Termine sind in der Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung, Katowice, ul. M. Pilsudskiego 27 II zu erfahren. Die Leitung liegt in den Händen des Verbandsgeschäftsführers Dr. A. Gawlik. Bei der Veranstaltung dieser Kurse ging die Wirschaftliche Vereinigung von der durchaus richtigen Erkenntnis aus, daß es für die Handel- und Gewerbetreibenden unbedingt notwendig ist, mit den einschlägigen Rechtsvorschriften näher bekannt zu werden und etwaig vorhandene Lücken in diesem Wissen auszufüllen.

Der Vortragende ging hierbei zunächst von den Allgemeinbestimmungen des HGB. aus, um die einzelnen Grundbegriffe näher zu klären. Danach ist **Kaufmann, wer im eigenen Namen ein erwerbsmäßiges Unternehmen betreibt, d. h. ständig den betr. Beruf ausübt, welcher seine Existenzgrundlage darstellt.** Kaufmann kann sowohl eine einzelne Person (physische Person) wie auch eine Gesellschaft (juristische Person) sowohl ein Mann wie auch eine Frau sein. Die wesentliche Voraussetzung ist die tatsächliche Ausübung von Tätigkeiten, welche mit der Führung des Unternehmens zusammenhängen. Da den Handel jeder ausüben darf, der nicht davon ausgeschlossen ist, ist der Handel grundsätzlich zum freien Gewerbe zu rechnen. Die Ausübung des Handels ist lediglich bestimmten Ständen untersagt, anderseits jedoch kann die Behörde Personen, welche wegen Schmuggels und finanzstrafrechtlicher Vergehen vorbestraft sind, die Ausführung des Handels verbieten. Zur selbständigen Gründung und Führung eines Handelsunternehmens ist **Volljährigkeit** erforderlich; Minderjährige können nur in Ausnahmefällen vom Gericht für volljährig erklärt werden, sofern sie mindestens im 18. Lebensjahre stehen. Handelsunternehmungen dürfen grundsätzlich nur von polnischen Staatsbürgern gegründet werden, jedoch genießen **Ausländer** die gleichen Rechte, wie polnische Staatsbürger, sofern in ihrem Lande der Grundsatz der Gegenseitigkeit gewahrt wird.

Nach einer eingehenden Behandlung der mit der Gründung eines Unternehmens verbundenen amtlichen Formalitäten zeichnete der Vortragende in kurzen Umrissen die für konzessionierte Unternehmungen wie auch für den Hausierhandel geltenden Rechtsvorschriften.

Anschließend behandelte der Vortragende die Vorschriften über die **Handelsgeschäfte.** Danach sind Handelsgeschäfte alle Geschäfte eines Kaufmanns, die zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören. Handelsgeschäfte haben grundsätzlich bewegliche Sachen zum Gegenstand. Auf ein Rechtsgeschäft, das auch nur für einen der beiden Parteien ein Handelsgeschäft ist, finden die Vorschriften über Handelsgeschäfte für beide Teile gleichmäßig Anwendung. Hierbei kann abweichend von den Vorschriften der Zivilprozeßordnung das Gericht in Streitfällen den Zeugenbeweis gegen den Inhalt des Privatdokuments und sogar über den Inhalt desselben hinaus zulassen.

Aus dem **Sachenrecht** befaßte sich der Vortragende zunächst mit dem **Eigentumsrecht** und wies darauf hin, daß der Erwerber einer Sache ihr Eigentümer wird, wenn ein Kaufmann im Rahmen seines Unternehmens eine fremde bewegliche Sache veräußert oder weiter gibt und der Erwerber sich bezüglich der Berechtigung des Kaufmanns zur Verfügung über diese Sache im guten Glauben befindet; anders verhält es sich bei gefundenen oder verlorenen beweglichen Sachen. In diesem Falle kann der Eigentümer innerhalb von 3 Jahren seit dem Verlust vom Erwerber die Aushändigung der Sache verlangen, jedoch ist er verpflichtet, dem Erwerber die Auslagen zu ersetzen.

Die zweite Art des Sachenrechts, nämlich das **Handelspfandrecht** liegt dann vor, wenn die Bestellung des Pfandes für beide Parteien ein Handelsgeschäft darstellt. Falls sich der Gläubiger bei Nichtbezahlung der fälligen Forderung aus dem Pfande befriedigen will, ist er verpflichtet, dem Verpfänder der Sache den Verkauf anzudrohen. Der Verkauf erfolgt durch einen Notar oder Gerichtsvollzieher evtl. durch einen vereidigten Börsenmakler.

Die dritte Art des Sachenrechts, das **Zurückbehaltungsrecht** steht dem Kaufmann wegen fälliger Forderungen einem anderen Kaufmann gegenüber aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zu. Das Zurückbehaltungsrecht bezieht sich auf bewegliche Sachen und Wertpapiere des Schuldners, welche mit Wissen und Willen auf Grund von Handelsgeschäften in den Besitz des Gläubigers gelangt sind.

Zum Schluß behandelte der Vortragende noch die näheren Einzelheiten dieser vorerwähnten Bestimmungen.

Geldwesen und Börse

Registrierung der Auslandsguthaben polnischer Staatsbürger

Bisher sind bereits über 1000 Anmeldungen bei der Bank Polski und ihren Filialen eingegangen. Man rechnet damit, daß der Gesamtbetrag 500 Mill. zł. übersteigen wird. Zur näheren Aufklärung wird mitgeteilt, daß die Registrierung des Immobilienvermögens im Auslande nicht etwa gleichbedeutend ist mit der Veräußerung und Flüssigmachung dieser Vermögen zwecks Erhöhung des Devisenvorrats der Emissionsbank unseres Landes. Vielmehr wird bezweckt, die Quellen zu erfassen, aus denen die Einkünfte fließen, welche in Zukunft durch Vermittlung der Bank Polski den Eigentümern der einzelnen Objekte direkt zugehen werden. Darunter ist zu verstehen, daß das Einkommen aus Immobilien nach Abzug der Unkosten und Steuern zur Verfügung des polnischen Besitzers auf sein Konto in der Bank Polski überwiesen wird, welche den entsprechenden Gegenwert der erhaltenen Devisen in polnischer Währung auszahlt.

Nach den uns zugegangenen Informationen werden die aus Immobilien und Fabriken, welche im Auslande liegen, erzielten Gewinne **zur nachträglichen Besteuerung nicht herangezogen,** sondern lediglich den Reservefonds fremder Valuten unserer Emissionsbank auffüllen.

Einschränkung der Devisengenehmigungen

Die bisherigen Ermächtigungen der Devisenbanken zur Ueberweisung von Beträgen für eingeführte Waren und Nebenspesen nach dem Ausland wurden lt. Verfügung der Devisenkommission vom 16. d. Mts. bedeutend eingeschränkt. **Darnach dürfen die Devisenbanken nur Devisenanträge für Verbindlichkeiten auf Grund des Warenimports wie auch ausländischer Speditions-Versicherungs- und Transportkosten bis zum Betrage von 500 zł. erledigen;** sämtliche übrigen Devisenanträge bleiben der Entscheidung der Devisenkommission vorbehalten.

Die Manipulationsgebühr in Höhe von ½ pro Mille wird vom 18. d. M. ab von sämtlichen Devisengenehmigungen, welche den Betrag von 500 zł. übersteigen, erhoben.

Zunahme des Gold-Devisenbestandes der Bank Polski

In der ersten Dekade des Monats November erhöhte sich der Goldvorrat um 0,2 Mill. zł. auf 432,7 Mill. zł., der Bestand an ausländischem Geld und Devisen stieg um 0,5 Mill. zł. auf 13,8 Mill. zł.

Die Höhe der in Anspruch genommenen Kredite verringerte sich um 66,9 Mill. zł. auf 967,2 Mill. zł., wobei der Wechselbestand um 20,9 Mill. zł. auf 838,7 Mill. zł. zurückging. Der Vorrat an polnischen Silbermünzen und Geldscheinen stieg um 11,1 Mill. zł. auf 23,2 Mill. zł. Der Umlauf an Banknoten verringerte sich um 96,2 Mill. zł. auf 1.379,5 Mill. zł.

Die Golddeckung beträgt 30,01 Prozent.

Der Discontsatz beträgt 4½%, der Zinsfuß für Pfandanleihen 5½%.

Steuern, Zölle

Auskunftpflicht der Finanzbehörden über die Steuerbemessungsgrundlagen

Ein Teil der Zahler der Einkommensteuer hat bereits die Veranlagungen für das laufende Jahr erhalten. Der Rest der Zahler wird sie in den nächsten Tagen erhalten. Trotz sehr genauer Prüfung der Steuererklärungen der Zahler in diesem Jahre, der Ausfüllung besonderer Formulare, die das Finanzministerium angeordnet hat, usw., sind die Steuerbehörden in vielen Fällen über die Erklärungen der Zahler und die von ihnen zusätzlich abgegebenen Angaben hinausgegangen und haben ihr Einkommen zwecks Bemessung der Steuer bedeutend höher festgesetzt.

Jeder Zahler, der mit der Steuerveranlagung unzufrieden ist, hat das Recht, im Laufe eines Monats durch Vermittlung des Finanzamtes, das die Veranlagung vorgenommen hat, bei der Berufungs-Kommission Berufung einzulegen.

Damit die Berufung Erfolg hat, muß sie entsprechend begründet sein. Der Zahler muß vor allem wissen, was das Finanzamt von seiner Erklärung berücksichtigt hat, und was es nicht berücksichtigt hat, sowie welchen Prozentsatz und von welcher Summe es als sogen. Amortisation abgezogen hat. Artikel 101 der Steuerordnung gibt dem Zahler das Recht, das Einkommen und die Veranlagung der Steuer festzustellen. Dieser Artikel lautet:

1. Vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Berufung sind die Finanzbehörden verpflichtet, sich meldenden Zahlern oder ihren Bevollmächtigten mündliche Auskünfte über die Grundlagen der Veranlagung zu erteilen.

2. Die Finanzbehörden sind verpflichtet auf schriftliches Ersuchen des Zahlers, ihm auf seine Kosten — im Laufe von 7 Tagen, vom Tage der Einreichung des Gesuches an gerechnet — schriftlich die Begründung der Veranlagung mitzuteilen.

3. Das Einreichen des Gesuches um Begründung der Veranlagung setzt den Lauf der Berufungsfrist bis zu dem Tage aus, an dem die Begründung zugestellt wird.

Buchung von Fakturen

In einer Eingabe an das Finanzministerium hat der Verband der Handelskammern um die Bestätigung darüber ersucht, daß die unverzügliche und chronologische Eintragung der erhaltenen Fakturen in ein besonderes Evidenzbuch, dagegen die Eintragung dieser Fakturen in die Grundbücher erst der Reihenfolge nach nach Maßgabe des Warenempfangs mit dem Grundsatz einer laufenden Buchführung, welche den Vermögensstand hinreichend kenntlich macht, übereinstimmt. Es wurde hervorgehoben, daß buchhalterisch-technische Gründe gegen eine sofortige Eintragung der Fakturen in die Grundbücher sprechen. Bei einer sofortigen Eintragung der Fakturen in diese Bücher würde bei Erlangung von Gutschriften infolge ungenügender Qualität, infolge Mengendifferenz, infolge Warenschwunds während des Transports usw. die Notwendigkeit eintreten, den bereits gebuchten Fakturenbetrag zu korrigieren. Dies bewirkt, daß eine bedeutende Zahl von Fakturen aus diesen oder anderen Gründen doppelt gebucht werden müßten, womit wiederum zahlreiche Verbesserungen, Seiten, zusätzliche Buchungen notwendig werden, und zwar nicht nur in den Grundbüchern, sondern auch in den Hilfsbüchern, wie: Lagerbuch, Kartothek usw. Die Mehrzahl dieser Komplikationen, welche die Buchhaltungskosten verteuern und damit auch die Handelsunkosten erhöhen, würde bei Verwendung des Fakturenhilfsbuches in Wegfall kommen.

Das Finanzministerium hat in seiner Antwort vom 12. 9. 1938 L. D. V. 16 809/1/38 den Standpunkt vertreten, daß es die Ansicht nicht teilen kann, daß das vorgeschlagene System der späteren Eintragung in das Hilfsbuch mit dem Grundsatz der laufenden Buchführung und mit der Rechtssprechung des NTA. über Buchungsrückstände und ihre Bedeutung für die Beurteilung der Bücher übereinstimmt.

Das Ministerium hat betont, daß die Eintragung der Fakturen als Evidenz die Hilfsbücher, von denen in der Rechtssprechung des NTA. die Rede ist, nicht ersetzen kann und das Evidenzbuch selbst nicht als Hilfsbuch der gesamten Buchführung zu gelten hat.

Ueberdies würde das vorgenannte Buchungssystem, das als letzte Buchungsfrist den letzten Tag des Geschäftsjahres vorsieht, nach Ansicht des Finanzministeriums Buchungen in den Grundbüchern oft erst nach einigen Monaten, z. B. im Falle eines langandauernden Streites über die Qualität der gelieferten Waren ermöglichen, was nach der Rechtssprechung des NTA. zur Disqualifizierung der Bücher auch bei erfolgten Eintragungen in den Hilfsbüchern ausreicht.

Vertragsermäßigung für Flaschenkorke

D. IV. 19605/2/38 v. 27. 8. 1938.

Die Vertragsermäßigung für Flaschenkorke der Pos. 784/2 mit Aufdrucken von Firmennamen (polnisch-französischer Handelsvertrag) vom 22. 5. 1937 ist nicht auf solche Korke anzuwenden, welche nur ein eingebranntes Zeichen der Firma (Abkürzung), nicht aber ihren Namen enthalten.

Vertragszoll für Kognak und Armagnak

D IV 22020/3/38 vom 1. 10. 38. Die im polnisch-rumänischen Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 23. Juni 1930 vorgesehenen Vertragssätze für Branntwein aus Weintrauben) aus Tarifstelle 27 P. lb des alten Zolltarifs und Tarifstelle 278/1 und 2 des neuen Zolltarifs) in Höhe von 400 zł. sowie 535.— zł. für 100 kg dürfen nicht nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz auf Kognak und Ar-

magnak, die aus Frankreich stammen, angewandt werden, denn die erwähnten Waren sind Waren anderer Art.

Branntwein aus Weintrauben, auf den die Bestimmungen des polnisch-rumänischen Vertrages vom 23. 6. 1930 sich beziehen, ist Gegenstand der Destillierung der vergorenen Maische, der Breis oder der Weintrester von Weintrauben, während Kognak und Armagnak ein Produkt der Destillierung von Traubenwein ist. Vergl. die Verfügung des Finanzministeriums D IV 10798/2/37 vom 26. 5. 37.

Das Rundschreiben des Finanzministeriums D IV 1786/3/37 vom 15. 2. 1937 bleibt hiervon unberührt.

Vertragszoll für elektrotechnische Erzeugnisse der Tarifstelle 1131

D IV 20262/2/38 v. 12. 9. 38. Die Vertragszölle aus dem polnisch-tschechoslowakischen Handelsvertrag können für die elektrotechnischen Erzeugnisse der Tarifstelle 1131/2—5 auch dann nicht angewandt werden, wenn der Isolierstoff dieser Waren aus Porzellan und Bakelith besteht. Die Anwendung der genannten Vertragszölle ist nur möglich, wenn der Isolierstoff entweder ausschließlich aus Porzellan oder ausschließlich aus Bakelith besteht.



Vergleiche Verfügung des Finanzministeriums D IV 8891/2/37 vom 22. 5. 37.

Rechtssprechung

Die Anweisungen des Warenbesitzers sind für den Spediteur bindend

Vor der Handelsabteilung des Bezirksgerichts in Gdynia fand letzthin ein interessanter Prozeß statt, welcher eine Schadenersatzklage einer ausländischen Firma gegenüber einer Gdinger Speditionsfirma zum Gegenstand hatte. Die Speditionsfirma hatte die ihr von der ausländischen Firma als Warenbesitzerin erteilte Instruktion nicht ausgeführt. Die Speditionsfirma folgte die sich auf ihrem Lager befindliche Ware entgegen der erteilten Anweisung dem Abnehmer aus.

Der Sachverhalt war folgender:

Eine ausländische Lederexportfirma hatte einer Danziger Speditionsfirma genaueste Anweisung darüber gegeben, unter welchen Voraussetzungen die Partie Leder im Werte von mehreren 10 000 zl dem polnischen Abnehmer auszuhändigen ist. Indessen wandte sich der Abnehmer an die ausländische Firma um Abänderung der Aushändigungsbedingungen und nach Ablauf einer bestimmten Zeit an die Speditionsfirma in Gdynia mit dem Verlangen auf Aushändigung der Ware. Dabei berief sich der Abnehmer auf das von der Warenbesitzerin erhaltene Schreiben, in welchem diese die Aushändigung der Ware zu den veränderten Bedingungen, die bedeutend von der der Speditionsfirma erteilten Instruktion abwichen, genehmigte. Der Gdingener Spediteur versäumte, sich an seinen ausländischen Auftraggeber mit der Anfrage zu wenden, ob er die Ware unter anderen Bedingungen aushändigen darf als die in der erteilten Instruktion enthaltenen Bedingungen; dagegen erachtete er das ihm vom inländischen Abnehmer vorgelegte Schreiben der Warenbesitzerin für ausreichend und händigte die Ware aus, ohne eine Abänderung der ihm durch die Warenbesitzerin erteilten Instruktion abzuwarten.

In der Zwischenzeit änderte jedoch die ausländische Firma nach Versendung des Schreibens an den Warenabnehmer ihre Entscheidung und ermächtigte den Spediteur nicht, die Ware unter den veränderten Bedingungen auszuhändigen, sondern hielt die erste Instruktion weiterhin aufrecht. Inzwischen wurde der Abnehmer der Ware zahlungsunfähig.

Die ausländische Firma reichte daher beim Bezirksgericht eine Schadenersatzklage gegen die Speditionsfirma ein, mit der Begründung, daß sie die ihr erteilte Instruktion nicht ausgeführt hat. Das Bezirksgericht hat sich dem Antrag der Klägerin angeschlossen und die Speditionsfirma zur Bezahlung des vollen Gegenwertes, um welche die Warenbesitzerin durch die Zahlungsunfähigkeit des Abnehmers geschädigt wurde, verurteilt.

In dem Urteil stellt das Gericht fest, daß der nach dem Grundsatz eines ehrbaren Kaufmanns handelnde Spediteur als Treuhänder des Warenbesitzers verpflichtet ist, die Ware genau nach der ihm erteilten Instruktion auszuhändigen und kein Recht hat, auf eigene Faust irgendwelche Veränderungen vorzunehmen.

Verkehrswesen

Normaler Eisenbahnverkehr mit der Tschechoslowakei

Im Zusammenhang mit der Wiedereröffnung des Eisenbahnverkehrs fand in Oderberg eine polnisch-tschechoslowakisch-deutsche Eisenbahnkonferenz statt. Sämtliche direkten Wagen, welche bisher über Zebrzydowice—Oderberg—Mährisch-Ostrau, nach Wien, Rom, Prag usw. kursierten, werden in der Nacht vom 20. auf den 21. d. Mts. in Verkehr gestellt. Gleichzeitig tritt die polnisch-deutsche und polnisch-tschechoslowakische Vereinbarung über den vergünstigten Personentransitverkehr Polen—Polen über Annaberg und Deutschland—Deutschland über Oderberg-Mähr.-Ostrau—Lundenburg in Kraft. Bisher noch nicht geregelt ist der Personenverkehr nach der Tschechoslowakei über Teschen-Czadsza und nach Ungarn über die Tschechoslowakei.

Welche Vorschriften sind bei der Einfuhr von Waren zu beachten?

IV

Regionale Kontingente.

Wie bereits erwähnt, gibt es zwei Arten von Kontingenten: **regionale Kontingente und individuelle Kontingente.** Diese unterscheiden sich grundsätzlich dadurch, daß die regionalen Kontingente vom Einfuhrkomitee des Außenhandelsrat unter die Bezirke der einzelnen Handelskammern verteilt werden, während die Zuteilung an die einzelnen Firmen die regionalen Einfuhrkomitees der einzelnen Handelskammern vornehmen. Einfuhrgenehmigungen für regional verteilte Artikel stellen die Handelskammern aus.

Es ist deshalb für die Importeure besonders wichtig zu wissen, welche Artikel regional verteilt werden, zumindest aus dem Grunde, weil sämtliche Interventionen, welche regionale Kontingente betreffen, bei den Handelskammern zu erfolgen haben, da diese ausschließlich dafür kompetent sind.

Die individuellen Kontingente werden vom Einfuhrkomitee des Außenhandelsrat Warszawa verteilt, welches sämtliche Funktionen im Zusammenhang mit der Zuteilung, Ausstellung und Aushändigung der Einfuhrgenehmigungen erledigt.

Die Liste derjenigen Kontingente, welche von der Handelskammer direkt an die Importeure verteilt werden, liegt in der Geschäftsstelle der Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien zur Einsichtnahme aus. (T. H. 14 v. 15. 7. 38.)

Im Nachstehenden veröffentlichen wir die Liste derjenigen **Artikel, welche ohne Einfuhrgenehmigung eingeführt werden dürfen:**

Pos. d. Zolltarifs:	Warenbezeichnung:
Anm. 1 zu Pos. 30	Reis, ungeschält, sowie geschält in Häutchen, eingeführt zur Herstellung von poliertem Reis über die Häfen des polnischen Zollgebiets — mit Genehmigung des Finanzministers.
Anm. 2 zu Pos. 30	Bruchreis, der ganze Körner in einer Menge von höchstens 5% des Gewichts enthält, zur Herstellung von Stärke, Arrac bestimmt — mit Genehmigung des Finanzministers.
52, Pkt. 3	Pilzbrud.
114	Tier, Vögel, Reptilien, Insekten — nicht besonders genannte, an die Adresse von zoologischen Gärten.
177	Erze, Schlamm, Schlacken, Sinter, außer den besonders genannten, alles in Stücken, Pulver, Briketts, auch angereichert.
284	Hefe, — eingeführt mit Genehmigung des Finanzministers.
391 P. 2	Bakterienkulturen.
Anm. z. P. 1 Pos. 606	Baumwolle, baumwollene Abfälle und Kämmlinge außer den besonders genannten, roh — eingeführt mit Genehmigung des Finanzministers, baumwollene Webeenden, kurz gewickelte häufig verschiedenfarbige Garnstücke. Die allgemeine Genehmigung zur Einfuhr betrifft nicht Fasermaterial (Kapoa).
Anm. 2 zu Pos. 624	Jute, Jutekämmlinge, — mit Genehmigung des Finanzministers.
aus 834 P. 1	Reklameplakate ausländischer Firmen, mit Konturen aller Art und Zeichnungen, mit Bezeichnung und Sitz der Firma.
836 u. evtl. Anm. 1 nach Pos. 847	Bücher, Broschüren, auch mit Bildern im Text.
837 P. Ib u. Anm. 1 nach Pos. 847	Illustrierte Zeitschriften in fremden Sprachen.
837 P. 2b u. evtl. Anm. 1 nach Pos. 847	Nicht illustrierte Zeitschriften und Zeitungen in fremden Sprachen.
Anm. 1 zu Pos. 837 u. evtl. Anm. 1 zu Pos. 847	Illustrierte Zeitschriften in polnischer Sprache — mit Genehmigung des Finanzministers.
Anm. 2 zu Pos. 837 u. evtl. Anm. 1 nach Pos. 847	Nicht illustrierte Zeitschriften, sowie Zeitungen in polnischer Sprache, deren Schriftleitungen ihren ständigen Sitz außerhalb der Grenzen des polnischen Zollgebiets haben.
838	Kalender in Buchform mit literarischem Teil in slowakischer Sprache.
839 u. evtl. Anm. 1 nach Pos. 847.	Noten.
840 u. evtl. Anm. 1 nach Pos. 847	Mit der Hand ausgeführte: Bilder, Zeichnungen, Landkarten, Pläne, Noten, sowie Manuskripte, auch handschriftlich oder mit Maschinenschrift ausgefüllte Geschäftsbücher, Rechnungsbücher, verschiedene Formulare, Quittungen u. dergl.
Anm. zu Pos. 841	Photographien auch in Form von Postkarten, in einzelnen Stücken, sowie als Redaktionsmaterial für Zeitungen und Zeitschriften eingesandte Photographien.
843	Landkarten, Pläne, auch in Atlanten, auch unterklebt, gebunden, in Verbindung mit Leisten, außer den besonders genannten.
845 P. 1c.	Werbebücher, Werbeplakate, Werbebroschüren, Preislisten, Kataloge, Prospekte u. dergl. von ausländischen Firmen.
845 1 d.	Werbebücher, Werbeplakate, Werbebroschüren, Preislisten, Kataloge, Prospekte über die ausländische Fremdenverkehrswerbung.
Anm. z. Pkt. 3 Pos. 845 u. evtl. Anm. 1 n. Pos. 847	Scheckbücher ausländischer Banken.
845 Pkt. 4 a u. evtl. Anm. 1 nach Pos. 847	Ausländische Eisenbahnfahrkarten, sowie Fahrkarten für den Verkehr mit dem Auslande.
845 Pkt. 5 b u. evtl. Anm. 1 nach Pos. 847	Fahrpläne für jeglichen Verkehr mit Ausnahme des Verkehrs in den Grenzen des polnischen Zollgebiets.
Pos. 847	Briefmarken für Briefmarkensammler.
Anm. zu Pkt. 6 Pos. 1009	Fertige Pappmatrizen für Anzeigen und Abbildungen in einzelnen Stücken.
1275	Kunstwerke, Museumswaffen, sowie sämtliche Museumsstücke — mit Genehmigung des Finanzministers.
	Etiketten, Zeichnungen, Stempel u. dergl. von bedingungsweise abgefertigten Waren, gemäß den Bestimmungen des Abs. 5 § 78 der Ausführungsvorschriften zum Zollrecht.
	Abfälle von Waren, verbrauchten Verpackungen, sowie nicht gebrauchsfähige Teile von Fahrzeugen, ihre Ausstattung oder Geräte — abmontiert von Landfahrzeugen.

Passagierverkehr in Gdynia

Im Oktober betrug der gesamte Passagierverkehr im Gdingener Hafen 2543 Personen, wovon 503 Personen einreisten und 2040 ausreisten. Der größte Passagierverkehr im Oktober wickelte sich zwischen Gdynia einerseits und den Vereinigten Staaten, England, Argentinien, Frankreich, Kanada, Dänemark, Schweden und Belgien andererseits ab.

Angliederung von Bogumin an den Spezialtarif

Für Gazolin, Benzin, Paraffin, Naphtha, Mineralöle, Schmieröle und andere Abfälle von Destillaten und Raffinerien, schließlich für Naphthakoks und Naphthaasphalt, die von Bogumin zur Ausfuhr auf dem Seewege über Danzig und Gdynia verladen werden, findet der Spezialtarif PL-1 Anwendung.

Schiffsverladungen

Am 29. November ladet in Gdynia nach New York und direkt nach Philadelphia und Baltimore das Schiff „Scanpen". Makler des Schiffes ist die Firma „American Scantic Line".

Nach den Häfen des fernen Ostens ladet in Gdynia am 30. dieses Monats das Schiff „Perseus". Informationen erteilt die Firma „P. A. M.".

50 Jahre Freihafen Hamburg

In diesem Jahr begeht Hamburg das 50jährige Bestehen seines Freizollhafens. Am 15. Oktober 1888 erhielt Hamburg wie auch Bremen das Recht zur Eröffnung freier Häfen.

Dieser Umstand trug in hohem Maße zur Entwicklung dieser Städte als der größten deutschen Häfen und der Handels- und Schiffahrtszentren bei.

Wie stellt man einen Blickfang-Kalender her?

Ladengeschäfte müssen zuweilen den Verbrauchern eine besondere Verkaufsveranstaltung — zum Beispiel Nikolaus, Weihnachten, Sylvester usw. — schon einige Zeit vorher ins Gedächtnis rufen. Das geschieht manchmal recht vorteilhaft durch einen großen Kalender mit der weithin leuchtenden Tageszahl, zum Beispiel „24. Dezember". Wie stellt man aber einen solchen Kalender ohne Kosten her?

Man nimmt eine flache Papp- oder leichte Holzschachtel von etwa ½ Meter Länge und beklebt Vorder- und Seitenwände dick mit weißem Papier. Auf der Vorderseite zeichnet man sauber die Tageszahl vor und malt sie gleichmäßig mit roter Farbe nach. An der Rückwand kann man oben ein ebenfalls weiß beklebtes Stück Pappe anbringen, damit der Eindruck eines Kalenderblocks entsteht. Hierauf klebt man ein weißes Papierblatt in der Größe der Schachtel mit seinem oberen Rand am Vorderteil an. Wenn es getrocknet ist, hängt man das Ganze an die Rückwand des Schaufensters. Hebt man nun das vordere Blatt hoch und befestigt es in der Höhe, so glaubt man, einen Kalender vor sich zu haben, von dem gerade ein Blatt abgezogen wird. Mit ein paar Pinselstrichen kann man die Seitenfläche des Kalenders noch etwas schattieren. Eine erklärende Inschrift weist auf den Werbetag hin und sagt jedem, daß er hierzu etwas kaufen muß. Für jede Werbegelegenheit ist ein Kalenderblatt mit der betreffenden Tageszahl herzustellen. g.

Zum Tage

Etwas für den Kassierer

Ist Kaufen oder Bestellen die angenehme Seite einer Geschäftshandlung, so ist Bezahlen die unangenehme. Ein geschäftstüchtiger Kassierer wird deshalb den Kunden als Zahlgeschäft stets so gestalten, daß ihm überflüssige Unannehmlichkeiten erspart bleiben. Ja, er kann noch einen Schritt weitergehen und die Zahlhandlung mit einer zusätzlichen Freundlichkeit, einer Aufmerksamkeit, einer Ermunterung oder ähnlichem begleiten, so daß dem Kunden erneutes Wiederkommen, Kaufen und Zahlen zur Freude wird. Wie das gedacht ist, wollen wir in den folgenden Abschnitten behandeln.

Denken wir einmal darüber nach, was uns nicht gefällt, wenn wir uns selbst in der Lage des Zahlenmüssens befinden. Da haben wir beispielsweise in einem Schaufenster etwas gesehen, das uns am Herzen liegt, und wir streben mit allen Mitteln nach seinem Besitz. Wir halten jeden Groschen zusammen, vermeiden überflüssige Ausgaben, fügen unsere Spargroschen hinzu und sind dann endlich so weit, daß wir prüfen, proben und kaufen können. Mit fast andächtiger Gebärde holen wir das mühsam zusammengebrachte Geld aus der Tasche und reichen es der Kassiererin hin. Doch was tut diese? In eine Abrechnung vertieft, streicht sie mit einer oberflächlichen Handbewegung das Geld in den Kasten und reicht fast ohne aufzusehen den Kassenzettel zurück. Als ob unser Geld nichts wäre. Als ob sie Verkäufe in solcher Höhe stündlich machte. Dabei hätte ihr der Kassenzettel sagen müssen, daß hier ein besonders teures Stück gekauft wurde, daß ein Umsatz gemacht wurde, den das Geschäft nicht täglich macht. So wenig Hochachtung vor unserem Geld, so viel Gleichgültigkeit einer Handlung, die dem Käufer die wichtigste von allem ist.

Ist der Fall zu kraß geschildert? Nein. Da geben sich die Verkäufer alle Mühe, einem Kunden eine besonders gute Ware zu verkaufen, der Kunde macht alle Anstrengungen, sie zu erstehen, und dann erlebt er an der Kasse eine Gleichgültigkeit, wie bei einer behördlichen „Abfertigung".

Könnten nicht Kassierer und Kassiererinnen die gleiche Verbindlichkeit und Höflichkeit an den Tag legen wie ihre Kollegen, die Verkäufer? Könnten sie dem Kunden nicht auch ein paar freundliche Worte sagen über seinen guten Einkauf? Wie sehr würde sich der Kunde freuen, die Vorteilhaftigkeit seines Einkaufs durch eine Bemerkung wie: „Da haben Sie aber einen guten Einkauf gemacht" noch an der Kasse bestätigt zu finden. Gerade einfachen Leuten, denen Einkaufen und Bezahlen viel schwerer als Begüterten fällt, sollte man das Herausgegebene Geld nicht so obenhin vorzählen. Nein, auch die Geste des Kassierers muß Ausdruck der Hochachtung sein, sie muß dem Käufer sagen, wie sehr man seine Kundschaft schätzt, wie gewichtig man auch die Groschen des kleinen Mannes nimmt. Das „Danke schön" des Kassierers soll bei der kleinen Summe nicht weniger warm und ehrlich klingen als bei der Zahlung des Mannes, der Zwanzigzlotyscheine vorlegen kann. Mit wieviel dankbarem Gefühl wird der Käufer dann das Geschäft verlassen.

Unangenehm ist es dem Zahler, wenn er einen größeren Geldschein hinlegt und die Kassiererin durchaus Kleingeld verlangt. Er hat den Schein ja hingelegt, weil er ihn gewechselt zu haben wünscht. Hätte er sein Kleingeld los werden wollen, würde er es schon von selbst gegeben haben. Also ärgert ihn die Frage der Kassiererin nach dem Kleingeld, das er nicht hat oder doch gern für sich behalten hätte. Vielleicht will er nachher damit die Straßenbahn bezahlen, oder er hat ein Trinkgeld zu geben oder ähnliches. Darum: Wer das Kleingeld nicht von selbst gibt, dem soll man es nicht abverlangen. Man sorge vielmehr für genügend Vorrat, damit die bewußte Frage „Haben Sie es nicht klein?" nicht gestellt zu werden braucht.

Kassierer und Kunden — beide sind Menschen, beide können irren. Aber der Kunde als der Auftraggeber, als der Mann, der das Geld gibt, darf sich eher irren als der Kassierer. Dem Kassierer liegt die Pflicht ob, sich gegen Irrtümer zu sichern. Wie oft treten Meinungsverschiedenheiten über einen gezahlten Geldbetrag auf. Der Kunde behauptet, ein Fünfzlotystück hingegeben, der Kassierer nur ein Zweizlotystück erhalten zu haben. Wie vermeidet man das? Indem man sich angewöhnt, den Geldbetrag stets so lange vor den Augen des Kunden liegen zu lassen, bis die Zahlhandlung erledigt ist. Dann kann der Kunde niemals behaupten, mehr gegeben, der Kassierer, weniger erhalten zu haben. Man lege aber das Geld so weit vom Kunden weg, daß er es nicht mit dem Herausgegebenen Geld wieder zurücknehmen kann. Zu oft schon haben Kunden aus Zerstreutheit oder auch in betrügerischer Absicht das in Zahlung gegebene Geld wieder eingestrichen, ohne daß der Kassierer es bemerkte.

Viele Kunden sehen es auch nicht gern, wenn Verkäufer und Kassierer mit denselben Händen Lebensmittel anfassen, die vorher schmutziges Geld annahmen. Man benutze deshalb für Backwaren, Obst und Süßigkeiten die bekannten Greifzangen und bemühe sich, andere Lebensmittel nach Möglichkeit nicht mit den Fingern zu berühren. Sieht der Kassierer die Zahlung des Kunden mehr als letzten Akt der Kaufhandlung und weniger als „Abfertigung" an, bemüht er sich, den Zahlkunden so zu bedienen und zu achten, wie er selbst als Zahler geachtet sein möchte, dann ist er ein besserer Kundenwerber für sein Geschäft als manch schlechter Verkäufer. g.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Generlich, Siemianowice. Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Druck: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.

Lebensmittel richtig pflegen!

Kaviar. Da Kaviar leicht an der Luft verdirbt, muß er stets kühl und in gut verschlossenen Gefäßen (Büchsen) aufbewahrt werden. Angebrochene Ware muß auf Eis stehen und vorsichtig den Büchsen entnommen werden.

Krabben. Frische Ware muß inerhalb zwei Tagen verkauft werden und hat bis dahin kühl zu lagern.

Krabbenkonserven, siehe Fischkonserven.

Krebse. Die Aufbewahrung erfolgt zumeist in mit Waldmoos ausgelegten Spankörben. Bei langsamem Absatz hält man die Krebse in einer mit Moos oder Brennesseln ausgefüllten Kiste, in der aber Tiere nicht in mehreren Schichten übereinanderliegen dürfen, sondern genügend Spielraum haben müssen. Die Aufstellung hat an einem kühlen, dunklen Platze zu erfolgen. Ist ein Bassin mit fließendem Wasser vorhanden, so empfiehlt es sich, einen Gegenstand oder Korb ins Wasser zu hängen, an dem die Tiere emporklettern und sich zuweilen an der Luft aufhalten können; dadurch halten sie sich länger am Leben. Auch kann man ihnen von Zeit zu Zeit kleine Fleischstücke ins Bassin werfen, da Krebse (im Gegensatz zu Hummern) in der Gefangenschaft Nahrung zu sich nehmen.

Krebsbutter. Diese Ware ist nicht allzu lange haltbar und muß, in kleinen Büchsen oder Tuben fest verschlossen, kühl aufbewahrt werden.

Lachse. Es ist stets zu beachten, daß Anschnittstücke liegend, ganze Seiten aber hängend an luftigen und kühlen, aber trockenen Orten aufbewahrt werden Niemals bewahre man Lachs auf Eis oder in feuchten Räumen auf.

Ist der Fisch etwas trocken geworden, so lege man ihn am besten unmittelbar auf den Steinboden des Kellers, und zwar umgekehrt, damit die vielleicht trocken gewordenen Teile wieder ausreichend von Fett durchtränkt werden. Die Ware wird dadurch zugleich im Aussehen und Geschmack für den Verkauf gehoben.

Marinaden. Man bewahre sie luftdicht verschlossen, sehr kühl und trocken auf. Siehe auch Fischmarinaden.

Oelsardinen. Die Aufbewahrung erfolgt kühl und trocken. Siehe Fischkonserven.

Rollmops. Sie müssen immer in Brühe liegen.

Sardellen. Für die Lagerung ist zu beachten, daß die Sardellen stets unter genügend Salz und Lake liegen. Sardellen in Gläsern müssen hin und wieder kurze Zeit schräg gelegt werden, damit die Oberschicht genügend feucht bleibt. Die Gläser müssen zudem vor Sonne und Wärme geschützt werden. Sardellen sind im übrigen stets kühl zu lagern.

Wenn Sardellen nicht mehr genügend Lake aufweisen, kann man notfalls eine 20-prozentige Salzlösung zugießen. Im übrigen muß man sich von Zeit zu Zeit überzeugen, daß die Lake gut ist und die Sardellen sich nicht verfärben.

Wild. Im allgemeinen besteht die Regel, daß alles Wild nach dem Abschuß eine kürzere oder längere Zeit, je nachdem, ob es alt oder jung ist, im Fell oder in den Federn an einem kühlen, luftigen Orte hängen muß. Natürlich darf es nicht zu lange geschehen, da das Wild sonst einen starken Hautgout entwickelt und schließlich in Verwesung übergeht. Im allgemeinen rechnet man zum Abhängen des Wildes im Winter eine zwei- bis dreimal so lange Zeit als im Sommer, also für Hasen im Winter 6 bis 12 Tage, für Hirsche und Rehe 8 bis 14 Tage und für Schwarzwild 10 bis 16 Tage.

Wildbret. Alles Wild muß täglich daraufhin nachgesehen werden, ob sich Fliegen oder anderes Ungeziefer an dem Wild und Geflügel festgesetzt haben. Bei dem im Kühlhaus aufbewahrten Wild muß darauf geachtet werden, daß es allseitig von Luft umspült wird.

(Fortsetzung folgt.)



Das unübertroffene Backbuch „Backen macht Freude" der Firma Dr. A. Oetker ist in allen Kolonialwarengeschäften und Buchhandlungen erhältlich. Ermäßigter Preis 30 Groschen.

Schon im Einkauf liegt der Gewinn

Mancher Meister wird sich nach Abschluß der Bilanz die Fragen vorlegen:

„Warum ist der Ertrag meines Geschäftes im vergangenen Jahre nicht größer gewesen?"

„Warum kann mein Berufskollege K. mit seinem Geschäftsertrag zufrieden sein und ich nicht?"

„Welches sind die Ursachen meines geringen Ertrages?"

„Welches sind meine Verlustquellen?"

„Wie muß ich im neuen Geschäftsjahr disponieren, um die vorhandenen Verlustmöglichkeiten herabzumindern oder ganz auszuschalten?"

„Welche Maßnahmen muß ich ergreifen, um den Ertrag zu steigern?"

Welcher verantwortungsbewußte, strebsame und um seine Existenz besorgte Meister hat nicht schon solche und ähnliche Betrachtungen zu Beginn des neuen Geschäftsjahres angestellt? Für jeden Meister wird es schwierig sein, allein — ohne sachverständige Hilfe von außen — die Verlustquellen in seinem Betrieb zu ermitteln. Diese innerbetrieblichen Nachforschungen werden besonders erschwert sein, wenn die geschäftlichen Vorgänge in der Buchhaltung, Kalkulation und in den statistischen Tabellen nur lückenhaft und unübersichtlich aufgezeichnet sind. In einem ordnungsgemäß geführten Handwerksbetrieb sollte jedoch heute ein den besonderen betrieblichen Bedürfnissen angepaßtes Rechnungswesen vorhanden sein, so daß für das Finden der Verlustquellen die wertmäßigen Daten bereitstehen.

Die Erfahrungen in den verschiedensten Handwerkszweigen haben erwiesen, daß den Verlustquellen meist auf dem Gebiete des Absatzes und der Verwaltung nachgeforscht wird, seltener auf dem der Fertigung oder gar auf dem — allen diesen Tätigkeiten vorgelagerten Gebiet — der Beschaffung. Mit Recht läßt sich — auch für das Handwerk — die Behauptung aufstellen: schon im Einkauf liegt der Gewinn! Aber — um diesen Gewinn zu erzielen, um den Einkauf gewinnbringend zu gestalten, bedarf es vieler Voraussetzungen, die nicht jeder Meister erfüllt, weil er deren Wert und Einfluß auf die Beschaffung nicht zu beurteilen vermag. Um den Einkauf der benötigten Roh- und Hilfsstoffe und der Fertigerzeugnisse möglichst günstig zu gestalten, bedarf es umfassender Materialkenntnisse und sorgfältiger Beobachtung des betreffenden Warenmarktes. Es gibt heute eine Vielzahl von Informationsmöglichkeiten, die dem Meister in der Beschaffungstätigkeit zur Verfügung stehen, z. B. Ausstellungen, Musterschauen usw. Auch durch Fachzeitschriften und Marktberichte und durch planmäßiges Sammeln der in jedem Handwerksbetrieb einlaufenden Angebote kann der Meister sich einen Ueberblick über den Markt der einzukaufenden Waren verschaffen.

Das deutsche Handwerk, das in allen seinen Zweigen heute nach der Vervollkommnung seiner Güteleistung strebt, wird sich bei den Einkaufserwägungen aber nicht nur von Preisvergleichen, sondern entscheidend auch von Qualitätsvergleichen leiten lassen. Alle sorgfältige Facharbeit, alle handwerkliche Güteleistung wird in ihrem Wert beeinträchtigt oder gar vernichtet, wenn minderwertiges Material und schlechte Hilfsstoffe verwendet werden. Hier ist eine oft nicht genügend beachtete Verlustquelle — denn kein Verbraucher wird mit der Handwerksarbeit zufrieden sein, die im Gebrauch versagt und den an eine Güteleistung zu stellenden Forderungen nicht entspricht. Es lassen sich keine allgemeingültigen Regeln aufstellen über die Art der Beschaffung, aber grundsätzlich mag wohl dem gemeinschaftlichen Einkauf — sofern diese Form für die betreffenden Waren möglich ist — gegenüber dem Einzeleinkauf der Vorzug zu geben sein. Bei diesen Beschaffungserwägungen spielen auch Lieferungsvereinbarungen, Zahlungsbedingungen, Lager- und Kreditverhältnisse des eigenen Betriebes, Beschäftigungsgrad, Umsatzgeschwindigkeit u. a. m. eine wichtige Rolle.

Mag der Handwerksmeister aus dieser Anregung erkennen, daß sich der Einkauf seiner Waren nicht nur jahrein, jahraus in der einfachen „Bestellung" erschöpfen sollte, sondern, daß alle den Einkauf betreffende Arbeiten auch mit Umsicht und Sorgfalt, mit marktwirtschaftlichem Weitblick und fachlichem Einfühlungsvermögen durchzuführen sind — getragen von der Erkenntnis der vielseitigen Folgerungen, die sich aus der Art des Einkaufs auf den Ertrag des Geschäftes ergeben.